

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1962	Nummer 125
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	30. 10. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildung für den höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen: hier: Ausbildungsforstämter . . .	1842
2420	9. 11. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Nachregistrierung und Verteilung von Aussiedlern und Vertriebenen, die aus dem freien Ausland im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) eintreffen; hier: Richtlinien für die Einbeziehung der aus den Aussiedlungsgebieten und aus dem freien Ausland im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) eingetroffenen Vertriebenen in das Verteilungsverfahren nach der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236)	1842
55		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1962 — VIII B 1, III A 1 a — 314.62 (MBL. NW. S. 1240; SMBL. NW. 55) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 125)	1848
8051	12. 11. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Gesundheitliche Betreuung . . .	1848
8300	9. 11. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erhöhung der Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach dem Bundesversorgungsgesetz	1848

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 11. 1962	Bek. — Öffentliche Lotterien	1848
	Arbeits- und Sozialminister	
5. 9. 1962	Bek. — Zulassung eines Kesselsteinlösemittels „DAKOREIN HZ“	1848
	Notiz	
7. 11. 1962	Anschriftänderung des Spanischen Generalkonsulats in Düsseldorf	1848

I.

203010

**Ausbildung für den höheren Forstdienst
im Lande Nordrhein-Westfalen;
hier: Ausbildungsforstämter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 10. 1962 — IV A 2 10 — 10.11

Unter Aufhebung des RdErl. v. 20. 3. 1961 (MBL NW. S. 538 · SMBl. NW. 203010) werden im Einvernehmen mit den Landwirtschaftskammern, dem Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen als Ausbildungsforstämter nachstehende Forstämter bestimmt:

I. zur Ableistung des Praktikums und des Vorbereitungsdienstes:

im Reg.Bez. Aachen

die Staatl. Forstämter Gemünd, Rötgen, Schleiden und Wenau,

die Gemeindeforstämter Aachen und Blankenheim;

im Reg.Bez. Arnsberg

die Staatl. Forstämter Bredelar, Glindfeld, Obereimer und Olpe,

die Gemeindeforstämter Brilon, Rüthen und Warstein, das Fürst Wittgenstein'sche Oberforstamt Laasphe Krs. Wittgenstein mit seinen 4 Forstämtern,

das Fürst Wittgenstein'sche Forstamt Berleburg Krs. Wittgenstein,

das Frhr. von Fürstenberg'sche Forstamt in Herdringen über Neheim-Hüsten,

das Frhr. von Ketteler'sche Forstamt Schloß Schwarzenraben Krs. Lippstadt;

im Reg.Bez. Detmold

die Staatl. Forstämter Altenbeken, Böddecken, Hardehausen und Neuenheerse,

das Forstamt Horn des Landesverbandes Lippe,

das Gemeindeforstamt Höxter,

das Forstamt des Lipp. Zweckverbandes in Lemgo,

das Fürstl. Forstamt Berlebeck in Berlebeck b. Lemgo,

das Graf von Westphalen'sche Forstamt in Fürstenberg Krs. Büren;

im Reg.Bez. Düsseldorf

das Staatl. Forstamt Kleve;

im Reg.Bez. Köln

das Staatl. Forstamt Kottenforst;

im Reg.Bez. Münster

das Graf Droste zu Vischering'sche Forstamt Burg Vischering bei Lüdinghausen,

das Fürst Salm-Salm'sche Forstamt Rhede Krs. Borken.

II. Nur zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes:

im Reg.Bez. Aachen

das Forstamt der Landwirtschaftskammer in Düren;

im Reg.Bez. Arnsberg

die Forstämter der Landwirtschaftskammer in Altenhundem, Arnsberg, Lüdenscheid und Meschede;

im Reg.Bez. Detmold

das Forstamt der Landwirtschaftskammer in Lemgo;

im Reg.Bez. Köln

die Forstämter der Landwirtschaftskammer in Berg, Gladbach und Waldbröl.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 8. 1962 (MBL NW. S. 1448 · SMBl. NW. 203010).

An die Regierungspräsidenten.

Landwirtschaftskammern

Rheinland in Bonn.

Westfalen-Lippe in Münster.

— MBL NW. 1962 S. 1842.

2420

**Nachregistrierung und Verteilung
von Aussiedlern und Vertriebenen, die aus dem
freien Ausland im Bundesgebiet einschließlich
Berlin (West) eintreffen;**

**hier: Richtlinien für die Einbeziehung der aus den
Aussiedlungsgebieten und aus dem freien Ausland
im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) ein-
getroffenen Vertriebenen in das Verteilungsver-
fahren nach der Verteilungsverordnung vom 28. März
1952 (BGBl. I S. 236)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 11. 1962 —
V A 1 — 9016 — 4 — 1342 62
9011

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verteilung sind von Bund und Ländern Richtlinien „Anlage 1“ und Erläuterungen dazu „Anlage 2“ erarbeitet worden, die hiermit bekanntgemacht werden.

Anl.
Anl.

Nach diesen Richtlinien und Erläuterungen ist mit Wirkung vom 1. November 1962 zu verfahren.

Es verbleibt bei der bisherigen Regelung, daß Anträge auf Nachregistrierung im sogenannten schriftlichen Verfahren, d. h. für Personen, auf die die Vorschriften der Verteilungsverordnung Anwendung finden würden, wenn sie ein Grenzdurchgangslager aufsuchen würden, auch von einer Behörde gestellt werden können, wenn der Betroffene selbst hierzu nicht in der Lage oder nicht bereit ist.

Die Anträge sind unter Beachtung der Richtlinien und Erläuterungen zu bearbeiten und ausschließlich an den Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Grenzdurchgangslager Friedland in einer Ausfertigung zu richten.

Als Antragsvordruck ist beigelegtes Muster des Registrierscheines „Anlage 3“ zu verwenden. Vordrucke können bei der vorgenannten Dienststelle angefordert werden.

Anl.

Meine RdErl.

a) v. 25. 7. 1958 (n. v.) V A 1 — 9016 — 608 — 58 —
9011

b) v. 28. 5. 1962 (n. v.) V A 1 — 9016 — Sim — 127 —
werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

kreisfreien Städte und Landkreise,

Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Anlage 1

**Richtlinien
für die Einbeziehung der aus den Aussiedlungsgebieten
und aus dem freien Auslande im Bundesgebiet einschließ-
lich Berlin (West) eingetroffenen Vertriebenen in das
Verteilungsverfahren nach der Verteilungsverordnung
vom 28. 3. 1952**

I.

Personengruppen

A.

In die Verteilung sind folgende Personengruppen ein-
zubeziehen:

1. Personen, die unmittelbar aus den Aussiedlungsge-
bieten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) im Bundesgebiet ein-
treffen
 - a) als Vertriebene (§ 1 BVFG), die eine Übernahme-
bescheinigung im D 1-Verfahren oder eine Gleich-
stellungsbescheinigung besitzen,
 - b) ohne eine solche Bescheinigung,
sofern sie ihre Vertriebeneneigenschaft (§ 1 BVFG)
nachweisen bzw. glaubhaft machen
und
im Besitz eines deutschen Bundespersonalausweises
oder einer Aufenthaltserlaubnis nach der Aus-
länderpolizeiverordnung sind, die nicht nur zum
vorübergehenden Aufenthalt berechtigt,
 - c) als fremde Volkszugehörige,
sofern sie die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3
BVFG erfüllen
und
im Besitz eines deutschen Bundespersonalausweises
oder einer Aufenthaltserlaubnis nach der Aus-
länderpolizeiverordnung sind, die nicht nur zum
vorübergehenden Aufenthalt berechtigt.

Diese Personen gelten als noch unmittelbar ein-
getroffen, wenn sie nach einem im Anschluß an
das Verlassen des Aussiedlungsgebietes genom-
menen Zwischenaufenthalt außerhalb der in § 1
Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete innerhalb
von 6 Monaten nach Verlassen des Aussiedlungs-
gebietes im Bundesgebiet eintreffen.
2. Personen, die **ohne Vertriebene zu sein**, laut beson-
derer Vereinbarung mit den Ländern auf Grund der
Erlasse des BMVt v. 18. 2. u. 19. 5. 1959 — IV 4 —
8507 — 600:59 — in das Verteilungsverfahren einzu-
beziehen sind.

Soweit es sich um deutsche Volkszugehörige handelt,
müssen sie im Besitz eines deutschen Bundespersonal-
ausweises oder einer Aufenthaltserlaubnis nach der
Ausländerpolizeiverordnung sein, die nicht nur zum
vorübergehenden Aufenthalt berechtigt.

3. Personen, die **später als 6 Monate** nach Verlassen der
Vertreibungsgebiete aus dem freien Ausland im Bun-
desgebiet eintreffen, sofern sie

- a) als deutsche Staatsangehörige ihre Vertrieben-
eigenschaft (§ 1 BVFG) nachweisen oder glaubhaft
machen
und
zwischen Aufgabe des Wohnsitzes im Vertrei-
bungsgebiet und dem Eintreffen im Bundesgebiet
noch ein Kausalzusammenhang besteht.

Ein Kausalzusammenhang besteht nicht mehr, wenn
im freien Ausland bereits eine zumutbare Eingliede-
rung in das allgemeine Leben des Aufenthaltslandes
erfolgt war.

- b) als deutsche Volkszugehörige ihre Vertrieben-
eigenschaft (§ 1 BVFG) nachweisen oder glaubhaft
machen
und
im Besitz eines deutschen Bundespersonalausweises
oder einer Aufenthaltserlaubnis nach Ausländer-

polizeiverordnung sind, die nicht nur zum vor-
übergehenden Aufenthalt berechtigt
und

zwischen Aufgabe des Wohnsitzes im Vertrei-
bungsgebiet und dem Eintreffen im Bundesgebiet
noch ein Kausalzusammenhang besteht.

Ein Kausalzusammenhang besteht nicht mehr, wenn

- aa) nach der Vertreibung eine fremde Staatsange-
hörigkeit erworben wurde, es sei denn, daß sie
zwangsläufig erworben wurde, um die Mög-
lichkeit der Einreise in das Bundesgebiet zu
erhalten,
- bb) im freien Ausland bereits eine zumutbare Ein-
gliederung in das allgemeine Leben des Auf-
enthaltslandes erfolgt war.

4. Deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszuge-
hörige, die **später als 6 Monate** nach Verlassen der
sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch
besetzten Sektors von Berlin aus dem freien Ausland
im Bundesgebiet eintreffen,

sofern sie ihre Anerkennung als SBZ-Flüchtling
(§ 3 BVFG) durch Vorlage eines entsprechenden
Ausweises nachweisen.

Soweit es sich um deutsche Volkszugehörige handelt,
müssen sie im Besitz eines deutschen Bundespersonal-
ausweises oder einer Aufenthaltserlaubnis nach der
Ausländerpolizeiverordnung sein, die nicht nur zum
vorübergehenden Aufenthalt berechtigt.

Erfolgt die Einreise innerhalb 6 Monaten nach Ver-
lassen der in Abs. 1 genannten Gebiete, so sind sie
— unabhängig von der Anerkennung als SBZ-Flücht-
ling (§ 3 BVFG) — in das Notaufnahmeverfahren
einzubeziehen.

5. Deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszuge-
hörige, die die Voraussetzungen des § 1 BVFG er-
füllen, jedoch **in die Aussiedlungsgebiete (§ 1 Abs. 2
Nr. 3 BVFG) zurückgegangen sind** und von dort im
Bundesgebiet eintreffen.

sofern die Rückkehr in das Aussiedlungsgebiet aus
anerkennenswerten Gründen erfolgt ist, z. B. um
die Familie nachzuholen.

Soweit es sich um deutsche Volkszugehörige handelt,
müssen sie im Besitz eines deutschen Bundespersonal-
ausweises oder einer Aufenthaltserlaubnis nach der
Ausländerpolizeiverordnung sein, die nicht nur zum
vorübergehenden Aufenthalt berechtigt.

B.

Nicht einzubeziehen in die Verteilung sind — auch bei
Vorliegen der Voraussetzungen unter A. — Personen, die

1. vor dem 1. 1. 1956 im Bundesgebiet eingetroffen sind,
2. aus dem freien Ausland nach dem 31. 12. 1955 im
Bundesgebiet eingetroffen sind, sofern nicht inner-
halb von 12 Monaten nach Eintreffen im Bundesgebiet
die Einbeziehung in die Verteilung in einem Grenz-
durchgangslager oder bei einer Dienststelle in einem
Land beantragt wird.
3. bereits einmal nach dem Notaufnahmegesetz oder der
Verteilungsverordnung verteilt worden sind, danach
ihren Wohnsitz in das freie Ausland verlegt haben
und von dort zurückkehren, es sei denn, daß besondere
Umstände im Einzelfall die Einbeziehung rechtfertigen.

II.

Verfahren

A.

Bei Personen, die in einem Grenzdurchgangslager ein-
treffen:

1. Die Lagerleiter erfassen diese Personen und leiten
sie nach Vorprüfung dem Bundesbeauftragten zur
Entscheidung über die Einbeziehung in das Vertei-
lungsverfahren zu.

2. Bejaht der Bundesbeauftragte die Einbeziehung, so hat er die Verteilung nach den Verteilungsrichtlinien vom 10. 3. 1961 vorzunehmen. Hält er die Einbeziehung für unzulässig oder hat er Bedenken, so trifft er seine Entscheidung nach Beratung mit den Länderbeauftragten und begründet diese schriftlich.
3. Werden Erhebungen erforderlich, so hat der Bundesbeauftragte das Verfahren auszusetzen.
Er veranlaßt die Lagerleitung, die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.
Soweit Personen im Bundesgebiet eine Unterbringungsmöglichkeit nachweisen und sie in Anspruch nehmen, sind die Erhebungen vom Landesbeauftragten des Aufenthaltslandes durchzuführen.
Nach Abschluß der Erhebungen entscheidet der Bundesbeauftragte über die Einbeziehung.
4. Falls der Bundesbeauftragte die Einbeziehung ablehnt, teilt er diese Entscheidung, sofern sich die Personen noch im Lager aufhalten, der Lagerleitung, im übrigen dem Landesbeauftragten des Aufenthaltslandes mit.
5. Personen, deren Einbeziehung abgelehnt wird, dürfen — auch wenn sie mit Verteilungsberechtigten zusammen eingereist sind — nicht dem Aufnahmeland der Verteilungsberechtigten zugewiesen werden.

B.

Bei Personen, deren Einbeziehung im schriftlichen Verfahren beantragt wird:

1. Über Anträge auf Einbeziehung im schriftlichen Verfahren entscheidet der Bundesbeauftragte.
2. Bejaht der Bundesbeauftragte die Einbeziehung, so hat er die Verteilung nach den Verteilungsrichtlinien vom 10. 3. 1961 vorzunehmen.
Hält er die Einbeziehung für unzulässig oder hat er Bedenken, so trifft er seine Entscheidung nach Beratung mit den Länderbeauftragten.
3. Werden Erhebungen erforderlich, so hat der Bundesbeauftragte den Landesbeauftragten des Aufenthaltslandes zu veranlassen, diese durchzuführen.
Nach Abschluß der Erhebungen entscheidet der Bundesbeauftragte über die Einbeziehung.
4. Falls der Bundesbeauftragte die Einbeziehung ablehnt, teilt er diese Entscheidung dem Landesbeauftragten des Aufnahmelandes mit.

C.

Bei Einbeziehung in das Verteilungsverfahren ist auf dem Registrierschein einheitlich zu vermerken, wann und in welchem Grenzdurchgangslager die Verteilung erfolgt und welchem Lande der Betroffene zugewiesen worden ist.

Anlage 2

**Erläuterungen
zu den Richtlinien für die Einbeziehung
in die Verteilung nach der VVO vom 28. 3. 1952**

Zu Ziffer I A 1 a

Diese Ziffer der Richtlinien stellt als erste die Personengruppe heraus, deren Einbeziehung in die Verteilung schon bisher stets unbedenklich war. Es handelt sich um „Vertriebene“, die im gelenkten Verfahren aus den Aussiedlungsgebieten im Bundesgebiet eintreffen, d. h. daß ihrer Einreise eine Übernahme in das Bundesgebiet im D 1- bzw. Gleichstellungsverfahren vorausgegangen ist.

Durch die Erläuterung des Begriffs „unmittelbar“ wird klargestellt, daß bei dieser Personengruppe — anders als bei der unter Ziffer I A 3 — stets ein Kausalzusammenhang zwischen Verlassen des Aussiedlungsgebiets und dem Eintreffen im Bundesgebiet zu bejahen ist.

Der Hinweis auf § 1 BVFG soll klarstellen, daß hier der Begriff des Vertriebenen im Sinne des BVFG maßgebend ist. Die Voraussetzungen des BVFG brauchen allerdings bei den im gelenkten Verfahren eingetroffenen Perso-

nen im Verteilungsverfahren nicht durch Vorlage des Vertriebenen-Ausweises nachgewiesen zu werden, weil die Erteilung der Übernahmebescheinigung durch das Bundesverwaltungsamt die Überprüfung der deutschen Volkszugehörigkeit und damit der entscheidenden Voraussetzung der Vertriebeneneneigenschaft einschließt.

Der Nachweis der Übernahme im D 1- oder Gleichstellungsverfahren rechtfertigt stets die Einbeziehung in die Verteilung. Sofern der Nachweis nicht geführt, jedoch die Übernahme behauptet wird, ist Rückfrage bei dem Bundesverwaltungsamt Köln erforderlich.

Zu Ziffer I A 1 b

Bei den Personen, die ohne eine Bescheinigung im D 1- oder Gleichstellungsverfahren im Bundesgebiet eintreffen, handelt es sich in der Regel um deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die wegen Aussichtslosigkeit ordnungsmäßiger Anträge auf Aussiedlung oder um nachteiligen Auswirkungen ihrer Aussiedlungsanträge im Herkunftsland zu entgehen, davon abgesehen haben, sich im „gelenkten Verfahren“ um eine ordnungsmäßige Übernahme im Bundesgebiet zu bemühen. Sie kommen entweder unmittelbar ins Bundesgebiet oder benutzen eine Möglichkeit, aus dem Vertriebungsgebiet zunächst ins freie Ausland überzusiedeln bzw. dorthin zu verreisen, um hernach von dort aus in das Bundesgebiet zu gelangen, um hier für dauernd zu verbleiben. Es versuchen aber auch Personen, die nicht Deutsche sind oder als deutsche Volkszugehörige aus in ihrer Person liegenden Gründen mit einer Zustimmung der Übernahme in das Bundesgebiet durch das Bundesverwaltungsamt nicht rechnen können und an einer Übersiedlung hierher aus wirtschaftlichen — und sonstigen — Erwägungen interessiert sind, das gelenkte Verfahren und damit auch ihre persönliche Überprüfung zu umgehen. Daher bedarf es mangels der vorausgegangenen Prüfung durch das Bundesverwaltungsamt einer nachträglichen eingehenden Prüfung der Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Verteilung.

Von diesen Personen muß deshalb verlangt werden, daß sie nicht nur ihre Vertriebeneneneigenschaft nachweisen bzw. glaubhaft machen, sondern auch — wie die VVO ausdrücklich vorschreibt — eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt berechtigt. Der Nachweis ist entweder durch die Beibringung des Bundespersonalausweises oder durch eine von der Ausländerpolizeibehörde ausgestellte Aufenthaltserlaubnis zu führen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt berechtigt.

Die Vertriebeneneneigenschaft ist als glaubhaft gemacht anzusehen, wenn die zuständige Landesbehörde schriftlich bestätigt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung des Vertriebenenenausweises vorliegen.

Zu Ziffer I A 2

Für die seinerzeit unter Zustimmung des Bundesfinanzministers mit den Ländern vereinbarte Einbeziehung nichtvertriebener Deutscher sind die Voraussetzungen die gleichen wie in den bisher praktizierten Erlassen des BMVt v. 18. 2. u. 19. 5. 1959 — IV 4—8507—600.59 —.

Es handelt sich um folgende Personengruppen:

- A Deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die nach dem 8. 5. 1945 in den polnischen Machtbereich erstmalig aus dem Bundesgebiet gegangen sind und jetzt zurückkommen.
- B Deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die nach dem 8. 5. 1945 aus der Sowjetzone freiwillig oder unter gewissem Zwang in den polnischen Machtbereich gegangen sind und jetzt in das Bundesgebiet einreisen.
- C Evakuierte, die von außerhalb des Bundesgebietes (ausgenommen das Gebiet der SBZ) einreisen.
- D Deutsche Staatsangehörige, die nicht Vertriebene sind und die aus Kriegsgefangenschaft geflohen oder entlassen worden sind und aus dem polnischen Machtbereich, insbesondere den deutschen Ostgebieten, nicht einreisen konnten und erst jetzt eintreffen.

Im Abs. 2 ist klaggestellt, daß deutsche Volkszugehörige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein müssen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt berechtigt.

Zu Ziffer I A 3

Ein „Kausalzusammenhang“ ist gegeben, wenn zwischen der Vertreibung bzw. dem Verlassen des Aussiedlungsgebietes, dem Aufenthalt im freien Ausland und dem Eintreffen im Bundesgebiet noch ein ursächlicher Zusammenhang besteht, der Vertriebene sich also noch im Zustande der Vertreibung befindet, bevor er endgültig in der Bundesrepublik Zuflucht und staatsrechtlichen Schutz sucht. Der Zustand der Vertreibung ist beendet, wenn er in dem Aufnahmeand in zumutbarer Weise in das allgemeine Leben eingegliedert ist. Dies ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Als Voraussetzungen für die Anerkennung einer zumutbaren Eingliederung sollten allerdings unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse des Aufenthaltslandes gegeben sein: Eine eigene Wohnung mit eigenem Hausrat sowie ein zumutbarer sich schon über eine gewisse Zeit erstreckender

Arbeitsplatz mit einem Einkommen, das den Lebensunterhalt des Betroffenen und seiner Familie sicherstellt, aber auch ein gewisses Einleben in die fremde Volksgemeinschaft. Personen, die nach Verlassen des Vertreibungsgebietes als Vertriebene einen Zwischenaufenthalt in der SBZ oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin genommen haben und von dort nach einem Zwischenaufenthalt von mehr als 6 Monaten im Bundesgebiet eintreffen, sollen im Notaufnahmeverfahren behandelt werden.

Zu Ziffer I A 4

Da SBZ-Flüchtlinge nach § 104 Abs. 3 BVFG den Vertriebenen gleichgestellt sind, haben sie — bei Nachweis der Flüchtlingseigenschaft — wie diese einen Anspruch auf die Verteilung, sofern sie sich mehr als 6 Monate im Ausland aufhalten (vgl. I A 3).

Abs. 2 stellt klar, daß Flüchtlinge in das Notaufnahmeverfahren gehören, wenn der Zwischenaufenthalt im freien Ausland unter 6 Monaten beträgt.

Lager Friedland
Grenzdurchgangs- und Jugendlager

Begrüßungsgabe
für Aussiedler

.....X 100,— DM (hundert)

.....X 50,— DM (fünfzig)

DM gezahlt

Registrierschein Nr.

für Aussiedler/Vertriebene
Fz. Trsp. E. v.

Überbrückungsgeld

.....X 20,— DM (zwanzig)

.....X 10,— DM (zehn)

DM gezahlt

1.	Name und Vorname (bei Frauen: Geburtsname)	Geb.-Dat.	Geburtsort	Beruf	Schulausbildung	Konf.	Familienstand (verh., selb.)
----	---	-----------	------------	-------	-----------------	-------	---------------------------------

2. Wohnort am 1. 9. 39:
Ort Straße, Nr. Kreis Land
3. Zuletzt wohnhaft in:
Ort Straße, Nr. Kreis Land
4. Bestimmungsort:
Ort Straße, Nr. Kreis Land
- Land E Epg

Anrechnung auf Landesquote ist gem. Verteilungsverordnung vom 28. 3. 1952 erfolgt.

5. Aufenthaltsorte und Beschäftigungen bzw. Inhaftierung ab 1. 9. 1939:

6. Eintreffen im Bundesgebiet: Mitgebrachtes Gepäck: Staatsangehörigkeit:

7. Verwandte, vor allem solche 1. Grades, die im Bundesgebiet wohnhaft sind:

Verwandtschaftsgrad	Name	Vorname	Wohnort	Straße	Land
---------------------	------	---------	---------	--------	------

- a)
- b)

8. Mitgebrachte Papiere:

9. Gewünschte Wohnsitznahme:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Friedland, den

(Unterschrift)

Erklärung

außerdem Personen
zur Heimkehrerüberprüfung

Ich erkläre hiermit, daß ich, bzw. nachstehende zu meinem Haushalt gehörigen Familienmitglieder, nicht in Kriegsgefangenschaft gewesen sind oder wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen interniert inhaftiert waren:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Friedland bei Göttingen, den 196...

.....
(Unterschrift)

55

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung des Gesetzes über die Mitarbeit der
Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet
der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962
(GV. NW. S. 125)**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1962 —
VIII B 1 III A 1a — 314 62
(MBL. NW. S. 1240 / SMBL. NW. 55)

Auf Seite 1240 muß es im Satz 2 der Verwaltungsvor-
schrift Nr. 3.3 richtig heißen:

... „§ 32 Abs. 4 Satz 1 und 2 LKrO“ ...

— MBL. NW. 1962 S. 1848.

8051

**Durchführung des Sechsten Abschnitts
des Jugendarbeitsschutzgesetzes
— Gesundheitliche Betreuung —**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 —
8428 — (III Nr. 100 62) —, d. Innenministers — VI C 1 —
14.21.50 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr — IV A 2 — 11—52 — v. 12. 11. 1962

Im Bezugserlaß wird nach Nummer 4.7 folgende Nr. 5
eingefügt:

5. **Übergangsvorschriften (§ 52 Abs. 1 Satz 2 JArbSchG:**
Für die Jugendlichen, die bei Inkrafttreten des Sech-
sten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes be-
reits beschäftigt waren und zu diesem Zeitpunkt das
16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gelten die
Vorschriften dieses Abschnitts nur, wenn sie den
Arbeitgeber wechseln. Das ergibt sich aus einer Aus-
legung von § 52 Abs. 1 Satz 2 JArbSchG, die Sinn und
Entstehungsgeschichte berücksichtigt. Der Wortlaut
dieser Vorschrift mit seiner Klausel „während des
ersten Jahres nach Inkrafttreten“ beruht insofern auf
einem Redaktionsversehen.

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 3. 1962 (MBL. NW. S. 532
SMBL. NW. 8051).

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Oberbergämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Ver-
waltungsbehörden,
Örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Ärztekammern.

— MBL. NW. 1962 S. 1848.

8300

**Erhöhung der Pauschalvergütung für die ärztliche
Behandlung während einer Badekur nach dem
Bundesversorgungsgesetz**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 11. 1962 —
II B 3 — 4052 (31 62)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister der
Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung habe ich keine Bedenken, wenn auf Antrag der
Kurärzte eine Erhöhung der Pauschalvergütung für die
Kur von 4 Wochen Dauer auf 30,— DM und für die Ver-
gütung der ärztlichen Behandlung während einer Ver-
längerung auf 7,50 DM je Woche bis zu einem Höchst-
betrag von 60,— DM mit Wirkung vom 1. 10. 1962 vor-
genommen wird. Die Vergütung für das Schlußgutachten
beträgt nach wie vor 6,50 DM.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelfahrt 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.

Meinen Erlaß v. 14. 9. 1957 (n. v.) — II B 3 — 4081
(19515) 58-57 — betreffend „Verträge über die Vergütung
für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach
dem Bundesversorgungsgesetz“ — hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBL. NW. 1962 S. 1848.

II.

Innenminister

Öffentliche Lotterien

Bek. d. Innenministers v. 9. 11. 1962 —
I C 3 — 24—30.31

Nachstehender Lotterieplan für das Jahr 1963, der im
Benehmen mit den Veranstaltern aufgestellt worden ist,
wird hiermit bekanntgemacht:

Veranstalter	Vertriebszeit
Rhein. Sparkassen- und Giroverband	1. 1. — 31. 12.
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	1. 1. — 31. 12.
Dombauvereine Essen, Minden, Wesel, Xanten	1. 1. — 20. 2.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrts- verband	21. 2. — 12. 4.
Caritasverbände	13. 4. — 3. 6.
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	4. 6. — 23. 7.
Zentral-Dombau-Verein in Köln — Kölner Dombau-Lotterie —	24. 7. — 10. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	11. 9. — 1. 11.
Arbeiterwohlfahrt	2. 11. — 24. 12.

— MBL. NW. 1962 S. 1848.

Arbeits- und Sozialminister

Zulassung eines Kesselsteinlösemittels „DAKOREIN HZ“

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 9. 1962 —
III A 2 — 8528 — Tgb.Nr. 195 62

Der Firma Stein-Chemie G.m.b.H., Düsseldorf, wurde
auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Her-
stellung und Anwendung von Kesselsteingegenmitteln,
Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln v.
17. Dezember 1942 i. d. F. v. 19. April 1944 (RGBl. I 1942
S. 727 1944 S. 114) die Herstellung des Kesselsteinlöse-
mittels „DAKOREIN HZ“ unter dem Zulassungszeichen
„KL 08 45“

genehmigt.

— MBL. NW. 1962 S. 1848.

Notiz

Anschriftänderung des Spanischen Generalkonsulats in Düsseldorf

Düsseldorf, den 7. November 1962
— I 5—447—7 62

Die Büroräume des Spanischen Generalkonsulats in
Düsseldorf befinden sich seit dem 1. November 1962 im
Gebäude Humboldtstraße 9 (Telefon: 68 11 91 und 68 11 92).

— MBL. NW. 1962 S. 1848.